

Dieser Erkenntnis entspricht die verfassungsrechtliche Verankerung der neuen Stufe des demokratischen Zentralismus im Art. 9 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs. Jede Regelung über die Verantwortung der Staatsorgane und ihre Beziehungen untereinander sowie zu den Bürgern und ihren Kollektiven in allen gesellschaftlichen Bereichen hat die zentrale Leitung in Grundfragen ebenso zu sichern wie das eigenverantwortliche Tätigwerden der Werktätigen in ihren Gemeinschaften, den Betrieben, Städten und Gemeinden. Dabei ist die dem demokratischen Zentralismus innewohnende Dialektik zu erfassen: Ohne die Eigenverantwortung der Gemeinschaften der Bürger ist keine zentrale Leitung in den Grundfragen möglich; ohne die zentrale staatliche Leitung in den Grundfragen ist diese Eigenverantwortung nicht zu garantieren.⁸ Der Entwurf unserer Verfassung verallgemeinert mit der Fixierung der „Eigenverantwortung“ der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane die gesellschaftlichen Erfordernisse und schafft damit stabile Systemregelungen in diesen Bereichen.

Organisation der staatlichen Leitung ist also im Sozialismus mehr als das System der Staatsorgane. Sie entscheidet darüber, wie die Werktätigen mit ihrer politischen Organisation ihre Funktion als bewußte Gestalter ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse wahrnehmen, wie sie mit ihr die politische und ökonomische Macht verwirklichen. W. I. Lenin hat in seiner Arbeit „Drei Verfassungen — drei Ordnungen des Staatsaufbaus“ überzeugend bewiesen, daß in einer sozialistischen Verfassung unter „Staatsaufbau“ im weiten Sinne der ganze Komplex der staatlich-rechtlichen Institute, die gesamte Staatsorganisation, verstanden werden muß. In dieser Arbeit identifiziert Lenin die Verfassung mit dem Staatsaufbau.⁹

Weil es um die Macht geht, um die Ermittlung, Formung und Durchsetzung des gesamtgesellschaftlichen Interesses, hebt der Verfassungsentwurf die Rolle der sozialistischen Volksvertretungen hervor und baut sie weiter zu sozialistischen Vertretungskörperschaften aus. Darin kommt auch die wachsende Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck; in den Volksvertretungen vereint die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei alle gesellschaftlichen Kräfte des Volkes zur gemeinsamen Ausübung der Staatsmacht, führt sie diese in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu dem gemeinsamen Ziel, dem Sieg des Sozialismus.

Die Volksvertretungen, durch die die Bürger ihre politische Macht ausüben, sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane (Art. 5). Sie sind die staatlichen Machtorgane (Art. 48 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1). Kein Organ kann außer oder neben den Volksvertretungen staatliche Macht ausüben. Alle staatlichen Organe leiten ihre Befugnisse von den Volksvertretungen ab, sind ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig (Art. 50, 83 Abs. 1 und 2).

Mit dem System unserer sozialistischen Volksvertretungen haben wir den bürgerlichen Parlamentarismus überwunden, der, wie Walter Ulbricht ausführte, „in der deutschen Geschichte immer nur das Feigenblatt vor der uneingeschränkten Macht der herrschenden Kraft des Großkapitals und

8 Wir unterstützen die Auffassungen von Reinhold über das Verhältnis von zentraler staatlicher Leitung und Eigenverantwortung (vgl. a. a. O., S. 164), möchten jedoch hinsichtlich seiner Ausführungen über das Verhältnis von ökonomischen und administrativen Methoden der staatlichen Leitung hervorheben, daß auch die ökonomischen Methoden auf rechtlicher Grundlage beruhen und ihre Anwendung somit in der Regel gleichzeitig Rechtsanwendung ist.

9 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 10, S. 332 ff., russ., zit. bei S. I. Rusinowa, Der Staatsaufbau der sozialistischen Länder Europas, Leningrad 1966,

545 Kap. I, S. 5 ff., in der Übersetzung der DASR „Walter Ulbricht“.²